



## **Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 34 (S. 199-219)**

Titel **Verordnung zum Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 2. Februar 1919.**

Ordnungsnummer

Datum 23.03.1929

### [S. 199] **I. Staatsbeiträge an die Primar- und Sekundarschulgemeinden.**

#### **A. Allgemeines.**

§ 1. Die Staatsbeiträge, die den Primar- und Sekundarschulgemeinden nach § 1 des Gesetzes ausgerichtet werden, beziehen sich auf das Kalenderjahr.

Wo die politische Gemeinde die Aufgaben der Schulgemeinde übernommen hat, werden die Staatsbeiträge an die politische Gemeinde geleistet.

§ 2. Die Schulpflegen oder die Organe der politischen Gemeinde reichen die Beitragsgesuche für das abgelaufene // [S. 200] Jahr, nach den verschiedenen Beitragsarten gesondert, jeweilen bis Ende März der Erziehungsdirektion ein.

Schuld bare Verzögerung der Einreichung eines Beitragsgesuches hat den ganzen oder teilweisen Entzug des Beitrages zur Folge.

§ 3. Die Beitragsgesuche umfassen die Zusammenstellung der Ausgaben der Schulgemeinde und allfälliger Einnahmen aus Leistungen von dritter Seite; die im Rechnungsjahr bezogenen Staatsbeiträge sind nicht aufzuführen. Soweit tunlich, erfolgt die Zusammenstellung auf Grund eines für diesen Zweck bestimmten Formulars.

Den Beitragsgesuchen sind die Rechnungsbelege im Original oder in beglaubigter Abschrift beizugeben, ausgenommen für die obligatorischen Lehrmittel, die Schreibmaterialien und die Materialien für den Mädchenhandarbeitsunterricht, sowie für allfällig weitere, auf dem Formular vermerkte Ausgaben.

§ 4. Die Erziehungsdirektion setzt die Staatsbeiträge auf Grund der Einteilung der Gemeinden in Beitragsklassen fest.

Gemeindeleistungen unter dem Betrag von Fr. 50.– werden nicht berücksichtigt.

Über die Staatsbeiträge an Schulhausbauten beschließt der Regierungsrat gestützt auf das Gutachten der Baudirektion und den Antrag der Erziehungsdirektion.

§ 5. Die Staatsbeiträge werden in der Regel in dem Jahr ausgerichtet, in dem die Einreichung des Gesuches erfolgt. Vorbehalten bleiben besondere Anordnungen für die Ausrichtung der Staatsbeiträge an Schulhausbauten, im besondern soweit es sich um erhebliche Beiträge und daher ratenweise Ausrichtung handelt.

## B. Besondere Bestimmungen.

### 1. Obligatorische Lehrmittel, Schulmaterialien und Schülerbibliotheken.

§ 6. Die vom Erziehungsrat für die Primar- und Sekundarschule, sowie für die Mädchenarbeitschule und den hauswirtschaftlichen Unterricht obligatorisch erklärten // [S. 201] oder zur Anschaffung empfohlenen individuellen Lehrmittel und die für den Unterricht erforderlichen Schul- und Arbeitsmaterialien werden von den Schulgemeinden angeschafft und den Schülern unentgeltlich zur Benutzung überlassen.

§ 7. Ein Lehrmittel wird dem nämlichen Schüler ordnungsgemäß nur ein Mal abgegeben.

Die Lehrer halten die Schüler an, den Lehrmitteln als anvertrautem Gemeindegut Sorge zu tragen und von den Schulmaterialien sparsamen Gebrauch zu machen.

In Verbindung mit dem Lehrer nimmt der Schulverwalter oder ein anderes Mitglied der Schulpflege mindestens ein Mal im Jahr eine Kontrolle der Instandhaltung der Lehrmittel vor. Für mutwillige und fahrlässige Beschädigung der Lehrmittel, ebenso für verlorene Lehrmittel haftet der Inhaber der elterlichen Gewalt.

Unter Beachtung der Mindest-Benutzungsfrist sind unsaubere und stark beschädigte Lehrmittel dem Gebrauch zu entziehen.

Die Bezirksschulpflegen wachen über den Vollzug; sie halten die Schulpflegen zur Beachtung der Vorschriften an und geben der Erziehungsdirektion im Falle der Nichtbeachtung Kenntnis.

§ 8. Für die einzelnen Lehrmittel wird nachbezeichnete Mindest-Benutzungsdauer festgesetzt:

### A. Primarschule.

Klasse		Lehrmittel	Mindest-Benutzungsdauer (Jahre):
1	bis 3	Fibel, Lesebuch, Rechenbuch	2
2	und 3	Gesangbüchlein	4
4	bis 6	Biblische Geschichte und Sittenlehre	4
		Lesebuch	2
		Rechenbüchlein	1
5	und 6	Geometriebüchlein	4
4	bis 6	Gesangbuch	3 // [S. 202]
5		Handkarte des Kantons Zürich	1
6		Handkarte der Schweiz	1
7	und 8	Lesebücher, Religionslehrmittel, Gesangbuch, «Wilhelm Teil», Geometriebuch, Atlas	4
		Rechenbuch	2

## B. Sekundarschule.

I bis III	Prosabuch	4
	Poesiebuch	2–3
	Religionslehrmittel, «Wilhelm Teil», Grammatik, Naturkundelehrmittel, Geometriebuch, Geographielehrmittel. Atlas, Geschichtslehrmittel, Gesangbuch	3–4
	Französischlehrmittel und Rechenbuch	2

## C. Arbeitsschule.

3. bis, 9. Schuljahr	Arbeitsschulbüchlein	6
----------------------	----------------------	---

§ 9. Beim Austritt aus der 5. und der 6. Klasse sind dem Schülern die Handkarten des Kantons Zürich und der Schweiz unentgeltlich zu überlassen, ebenso den austretenden Schülern der II. und III. Sekundarschulklasse das Poesiebuch und das Lehrmittel für den Französischunterricht.

Den Schulpflegen bleibt anheimgestellt, die übrigen Lehrmittel nach Ablauf der Benützungsdauer den Schülern unentgeltlich oder gegen Entschädigung zu überlassen oder sie zurückzuziehen.

Die Einnahmen der Schulkassen, die sich aus der käuflichen Abgabe von Lehrmitteln an Schüler ergeben, sind auf dem Berichterstattungsformular aufzuführen. // [S. 203]

§ 10. An die Kosten der Anschaffung von allgemeinen Lehrmitteln: von Wandkarten, Wandtabellen, Bildwerken, Projektionsapparaten und Diapositivsammlungen, Apparaten und Lehrmitteln für den Unterricht in Naturkunde, werden nur dann Staatsbeiträge verabfolgt, wenn es sich um Gegenstände handelt, die vom Erziehungsrat obligatorisch erklärt oder mit Subventionsberechtigung zur Anschaffung empfohlen worden sind.

§ 11. Bei der Berechnung der Staatsbeiträge an die Kosten der Schulmaterialien für die Primar- und Sekundarschule sind die Normal-Verbrauchszahlen, sowie die Preisnormalien maßgebend, die von der Erziehungsdirektion festgesetzt und den Schulpflegen bekanntgegeben werden.

§ 12. Das Arbeitsmaterial für den Mädchenhandarbeitsunterricht ist den Schülerinnen von den Gemeinden unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Gemeinden erhalten Staatsbeiträge an die Kosten des Materials zu Lehrgegenständen, sogenannten Übungsstücken, an denen die Schülerinnen mit Handgriffen und Fertigkeiten erstmals vertraut gemacht werden. Diese Lehrgegenstände werden von der Erziehungsdirektion auf Antrag der kantonalen Arbeitsschulinspektorin bezeichnet und im Amtlichen Schulblatte bekanntgegeben.

§ 13. Die im Mädchenhandarbeitsunterricht angefertigten Übungsstücke sind den Schülerinnen nach Schluß des Schuljahres unentgeltlich zu überlassen. Den Gemeinden wird anheim gestellt, den Mädchen die neben den Übungsstücken angefertigten Nutzgegenstände, die für die Subventionierung außer Betracht fallen, unentgeltlich oder gegen Bezahlung des Arbeitsmaterials abzugeben.



§ 14. Die Staatsbeiträge an Schülerbibliotheken beschränken sich auf die Anschaffung und den Unterhalt der vom Erziehungsrat für die Bibliotheken oder als Klassenlektüre empfohlenen Bücher.

§ 15. Der Lehrmittelverwalter prüft die Gesuche der Schulpflegen für Verabreichung von Staatsbeiträgen an die individuellen und allgemeinen Lehrmittel, die Schul- und Arbeitsmaterialien und die Schülerbibliotheken und stellt // [S. 204] Antrag an die Erziehungsdirektion über die Ansetzung der Staatsbeiträge.

## **2. Neubau und Hauptreparaturen von Primar- und Sekundarschulhäusern und Turnhallen. Erstellung von Turnplätzen und Schulbrunnen.**

§ 16. Für Neubauten und Umbauten, sowie für Hauptreparaturen an Schulhäusern und Turnhallen, für Erstellung von Turnplätzen und Schulbrunnen ist vor der Ausführung rechtzeitig die Genehmigung der Erziehungsdirektion einzuholen.

Ist die Genehmigung nicht nachgesucht worden, so kann die staatliche Leistung gekürzt werden.

An bauliche Ausgaben, die lediglich den gewöhnlichen Gebäudeunterhalt betreffen, werden keine Staatsbeiträge verabreicht.

§ 17. Den Gesuchen um Genehmigung von Schulhaus-Neu- und -Umbauten, Hauptreparaturen, Errichtung von Turnplätzen etc. sind beizugeben: das Bauprogramm, die von der Schulgemeinde genehmigten Baupläne und der Kostenvoranschlag.

§ 18. Als Hauptreparaturen, beziehungsweise Umbauten mit Anspruch auf einen Staatsbeitrag gelten:

1. Vollständige Erneuerung des äussern Verputzes oder des Anstrichs sämtlicher für Schulzwecke benutzten Räume;
2. vollständiger Umbau oder Einrichtung der Abort-, Heizungs-, Wasserversorgungs- und Beleuchtungsanlage;
3. Installation der Beleuchtungs- und Badeeinrichtung;
4. Umbau des Treppenhauses oder des Daches;
5. vollständige Erneuerung der Zimmerböden;
6. Einrichtung von Sammlungs- und Demonstrationzzimmern, Schülerwerkstätten und Schulküchen;
7. wesentliche Änderung der innern Einteilung des Gebäudes.

Den Gemeinden steht frei, eine von der Erziehungsdirektion genehmigte Hauptreparatur in einem Jahr aus- // [S. 205] zuführen oder die Ausführung auf zwei oder mehr Jahre zu verteilen.

§ 19. Die Bestimmung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund des Gutachtens der Baudirektion über die ausgeführten Bauten.

§ 20. Bei der Festsetzung des Staatsbeitrages an Neubauten kommen in Abzug:

1. Erwerbung von Land, soweit es nicht als Bau-, Turn-, oder Spielplatz benutzt wird;
2. Erstellung von Lehrerwohnungen und von Räumlichkeiten, die für andere als Schulzwecke bestimmt sind, gemäß den von den Organen der Baudirektion getroffenen Schätzungswerten;



3. Zufahrtstraßen;
4. Gratifikationen, Trinkgelder, Aufrichte und Einweihung des Schulhauses;
5. luxuriöse architektonische Ausschmückung des Baues;
6. der festgestellte Wert (beziehungsweise Erlös) der alten Schullokalitäten mit Umgebung, soweit sie nicht öffentlichen Schulzwecken dienen;
7. Geschenke und Legate;
8. Abtretungen aus ändern öffentlichen Gütern beziehungsweise unentgeltliche Überlassung von Baugrund durch Korporationen oder durch die politischen Gemeinden;
9. während der Bauperiode bezahlte Kapital- und Landzinse.

§ 21. Die Höhe des Staatsbeitrages an Schulhaus-Neubauten bestimmt sich nach der im Jahr der Fertigstellung und des Rechnungsabschlusses gültigen Einteilung der Gemeinden in Beitragsklassen. Vorbehalten bleiben Zusicherungen des Regierungsrates auf Antrag der Erziehungsdirektion bei Anlaß der Plangenehmigung.

§ 22. Außerordentliche Staatsbeiträge an Schulhausbauten im Sinne von § 2, Absatz 2, des Gesetzes, ebenso Beiträge an die Beschaffung von Lehrerwohnungen bei Neubauten werden nur solchen Gemeinden gewährt, deren Gesamtsteuerfuß mehr als 190 Prozent beträgt. // [S. 206]

### **3. Erstellung von Schulbänken, Wandtafeln und Turngeräten.**

§ 23. Die Erziehungsdirektion erläßt für die Erstellung von Schulbänken und von Wandtafeln eine Wegleitung, die für die Anschaffungen maßgebend ist.

Der Anschaffung von Turn- und Spielgeräten werden die eidgenössischen Vorschriften nach Maßgabe der von der Erziehungsdirektion aufgestellten Wegleitung zugrunde gelegt.

§ 24. Die Prüfung der Beitragsgesuche erfolgt auf Grund der erlassenen Wegleitung. Wird diese und die damit verbundene Preislage bei den Anschaffungen nicht beachtet, so erfolgt bei der Festsetzung des Staatsbeitrages ein entsprechender Abzug.

### **4. Erweiterte Sekundarschule, fakultativer Fremdsprachenunterricht, Knabenhandarbeitsunterricht, hauswirtschaftlicher Unterricht, Schülergärten.**

#### **a) Erweiterte Sekundarschule.**

§ 25. Wenn eine Sekundarschulgemeinde im Sinne von § 55 des Volksschulgesetzes vom 11. Juni 1899 von sich aus oder in Verbindung mit benachbarten Gemeinden den bestehenden drei Klassen der Sekundarschule weitere Jahreskurse mit erweitertem Lehrziel anfügt, so beteiligt sich der Staat an den hieraus entstehenden Mehrkosten mit einem Beitrag, dessen Festsetzung unter Anwendung der für die Sekundarschule geltenden Gesetzesbestimmungen erfolgt.

§ 26. Die Erweiterung der Sekundarschule bedarf der Genehmigung des Erziehungsrates. Zu diesem Zwecke hat die Schulpflege dem Erziehungsrate eine Vorlage zu unterbreiten: über die Organisation dieser Kurse, über allfällige Modifikationen im Lehrplan der I. bis III. Klasse, über die mutmaßliche Zahl der Schüler, über die Verteilung des Unterrichtes unter die Lehrer der Schule und über das Bedürfnis der allfälligen Anstellung weiterer Lehrkräfte. // [S. 207]



§ 27. Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden der erweiterten Sekundarschule (Klassen IV und V) darf nicht unter 20 angesetzt werden; die Schülerzahl eines Kurses darf nicht weniger als fünf betragen. Außerdem ist für mindestens zweijährige Fortführung der erweiterten Sekundarschule Sicherheit zu schaffen.

#### **b) Fakultative Fremdsprachen der Sekundarschule.**

§ 28. Der fakultative Fremdsprachenunterricht der Sekundarschule umfaßt die Elemente der italienischen, englischen, oder lateinischen Sprache.

§ 29. Die Einführung des Unterrichtes unterliegt der Genehmigung der Erziehungsdirektion. Sie wird an folgende Bedingungen geknüpft:

- a) Der Unterricht umfaßt drei Stunden wöchentlich. Er darf nur Lehrern übertragen werden, deren Befähigung durch ein Lehrerpatent oder einen gleichwertigen Befähigungsausweis erbracht ist.
- b) Zum Unterricht im Italienischen oder Englischen dürfen nur Schüler der dritten Klasse zugelassen werden, und zwar nur solche, die in den übrigen Fächern gute Leistungen aufweisen; außerdem hat der Schüler am Anfang des Schuljahres die schriftliche Erklärung des Inhabers der elterlichen Gewalt beizubringen, daß er den dritten Jahreskurs bis zum Schlüsse besuchen werde.
- c) Der Lateinunterricht ist so zu gestalten, daß er den Schülern den Übertritt in die entsprechende Klasse des Gymnasiums wesentlich erleichtert.

§ 30. Zur Erlangung des Staatsbeitrages hat die Sekundarschulpflege unter Benutzung des hierfür bestimmten Formulars Rechenschaft abzulegen über die Einrichtung und die Frequenz der Kurse und die Besoldung des Lehrers.

§ 31. Die Bestimmung des Staatsbeitrages richtet sich nach folgenden Grundsätzen:

- a) Der Kurs muß am Schluß des Schuljahres eine Frequenz von mindestens drei Schülern aufweisen, wobei // [S. 208] Berücksichtigung lokaler Verhältnisse und der besonderen Zweckbestimmung des Lateinunterrichtes vorbehalten bleibt.
- b) Aus dem Bericht der Bezirksschulpflege muß sich ergeben, daß der Kurs mit gutem Erfolg erteilt wurde.
- c) Für die Bestimmung des Staatsbeitrages an die dem Lehrer ausgerichtete Besoldung ist ein Minimalansatz von Fr. 120.– und ein Maximalansatz von Fr. 200.– für die Jahresstunde maßgebend. Besoldungsansätze im Betrage von mehr als Fr. 200.– fallen bei der Bestimmung des Staatsbeitrages außer Betracht.
- d) Die Ausrichtung eines Staatsbeitrages unterbleibt, wenn die Frequenzbedingung nicht erfüllt ist, oder wenn der Unterricht in der ordentlichen Stundenverpflichtung des Lehrers inbegriffen ist und der Sekundarschulgemeinde demnach aus der Erteilung des Unterrichtes keine besonderen Ausgaben erwachsen.

#### **c) Handarbeitsunterricht für Knaben.**

§ 32. Durch Beschluß der Schulgemeinde kann für die Primarschule vom vierten Schuljahre an und für die Sekundarschule ein freiwilliger Unterricht in Handarbeit für Knaben eingerichtet werden.

Die Schüler der 7. und 8. Primarklasse und der Sekundarschule können zu gemeinsamen Handarbeitskursen zusammengezogen werden.



§ 33. Der Unterricht umfaßt zwei Stunden wöchentlich, und zwar: Für die Knaben der 4. bis 6. Primarklasse in Kartonnage, für die Knaben der 7. und 8. Primarklasse und der Sekundarschule in Hobelbank- und Metallarbeiten, Schnitzen oder Modellieren.

§ 34. Die Kurse können auf das ganze Schuljahr ausgedehnt oder auf das Winterhalbjahr beschränkt werden. Im letzteren Falle müssen sie mindestens 23 Wochen umfassen.

§ 35. Die Einrichtung der Kurse unterliegt der Genehmigung der Erziehungsdirektion.  
// [S. 209]

Für die Kurse, die auf das Winterhalbjahr beschränkt sind, ist den kantonalen Inspektoren jeweilen bis spätestens 15. November der Stundenplan einzureichen unter Angabe des Lehrers und der Frequenz der Kurse.

Die Kurse in Kartonnage sollen in der Regel im Minimum 12, im Maximum 24 Schüler, die übrigen Kurse im Minimum 10, im Maximum 16 Schüler zählen.

§ 36. Der Unterricht darf nur solchen Lehrern übertragen werden, die in einem vom schweizerischen oder vom kantonalen Verein für Knabenhandarbeit veranstalteten Kurs sich den Befähigungsausweis erworben haben. Über Ausnahmefälle entscheidet die Erziehungsdirektion.

§ 37. Für die regelmäßige Beaufsichtigung des Knabenhandarbeitsunterrichtes treffen die Schulpflegen die erforderlichen Anordnungen.

Der Erziehungsrat bestimmt außerdem einen oder mehrere kantonale Inspektoren, die den Unterricht der einzelnen Kurse mindestens ein Mal im Jahr besuchen, den Kursleitern nach Bedürfnis Anleitung geben und der Erziehungsdirektion bis Mitte Mai einen zusammenfassenden Bericht erstatten über ihre Beobachtungen, über die Unterrichtserfolge und über die Beitragsgesuche der Gemeinden an die Kosten dieses Unterrichtes.

§ 38. Die Bestimmung des Staatsbeitrages erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

- a) Die Kurse müssen die vorschriftsgemäße Dauer und bis zum Schluß die vorgeschriebene Frequenz (§ 35) auf weisen;
- b) ein Staatsbeitrag wird nur ausgerichtet an die Besoldung des Kursleiters, die Einrichtung von Schülerwerkstätten, die Anschaffung von Werkzeug und an die Kosten der Verbrauchsmaterialien;  
Einnahmen aus der Abgabe von Materialien für Gegenstände, die in das Eigentum der Schüler übergehen, sowie allfällig weitere Einnahmen werden von den Ausgaben in Abzug gebracht;
- c) die Bestimmung des Staatsbeitrages an die Besoldung der Kursleiter erfolgt gestützt auf einen Ansatz von // [S. 210] Fr. 100.– bis Fr. 180.– für einen zweistündigen Halbjahreskurs.

**d) Hauswirtschaftlicher Unterricht für Mädchen.**

§ 39. Für die Einführung und Durchführung des hauswirtschaftlichen Unterrichtes der Mädchen der 7. und 8. Primarklasse und der Sekundarschule sind die vom Erziehungsrat erlassenen Vorschriften über die Organisation des Unterrichtes und der Lehrplan maßgebend.



Staatsbeiträge werden an den hauswirtschaftlichen Unterricht der Mädchen nur dann gewährt, wenn die vom Erziehungsrat erlassenen Vorschriften erfüllt sind.

§ 40. Der Unterricht darf der Regel nach nur Haushaltungslehrerinnen übertragen werden, die im Besitz des von der Erziehungsdirektion ausgestellten Patentes sich befinden. Ausnahmsweise kann bei besonderer Befähigung die Übertragung an eine Primar- oder Arbeitslehrerin bewilligt werden.

§ 41. Die Beiträge des Staates beschränken sich auf die durch das Gesetz vorgeschriebene Besoldung der Lehrerin, die Anschaffung von Kücheneinrichtungsgegenständen und von Lebensmitteln.

Bei der Bestimmung des subventionsberechtigten Betrages an die Ausgaben für Kücheneinrichtungen und Lebensmittel kommen die von den Schülerinnen geleisteten Entschädigungen, die Subventionen des Bundes, sowie allfällig weitere Einnahmen in Abzug.

#### **e) Einrichtung und Betrieb von Schülergärten.**

§ 42. Die Bestimmungen über den Handarbeitsunterricht der Knaben finden analoge Anwendung auf den von Schulpflegen angeordneten Unterricht in der Gartenpflege.

Für die Gewährung von Staatsbeiträgen kommen in Betracht: die Besoldung des Kursleiters nach Maßgabe der Ansätze für den Knabenhandarbeitsunterricht, die Anschaffungskosten von Gartenwerkzeugen, Sämereien und Pflanzenmaterial.

// [S. 211]

#### **5. Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder, Jugendhorte und Ferienkolonien.**

§ 43. Die Schulpflegen wachen über die örtlichen Bedürfnisse der Fürsorge für die armen und der Hilfe bedürftigen Kinder des schulpflichtigen Alters in Hinsicht auf die Ernährung und Bekleidung und treffen die hierfür erforderlichen Anordnungen.

§ 44. An die Ausgaben, die den Schulgemeinden aus der Abgabe von Nahrung, Kleidung und Schuhwerk an bedürftige Kinder der Volksschule erwachsen, leistet der Staat Beiträge.

Nicht subventionsberechtigt sind Geldbeiträge, die den Kindern oder den Eltern, beziehungsweise deren Vertretern direkt ausgehändigt werden.

§ 45. Als Jugendhorte werden subventioniert: Einrichtungen, die von Schulgemeinden getroffen werden, um Schüler, deren häusliche Erziehung dies als wünschbar erscheinen läßt, während der schulfreien Zeit oder während der Ferien unter geeigneter Aufsicht gruppenweise zu beschäftigen.

Dabei werden Beiträge geleistet: an die Aufwendungen für die Besoldungen, die Anschaffung von Brauch- und Spielmaterialien und an die Verpflegung.

§ 46. Unter Ferienkolonie ist jede von der Schulgemeinde durchgeführte oder von ihr unterstützte zweckmäßige Unterbringung von Kindern unter 15 Jahren zur Kräftigung zerrütteter oder gefährdeter Gesundheit zu verstehen.

Ausgenommen sind Veranstaltungen sportlichen Charakters.

Die Staatsbeiträge bemessen sich nach der direkten Leistung der Gemeinde.



## **6. Die Versorgung anormaler, bildungsfähiger Kinder in Anstalten.**

§ 47. Wenn Schulgemeinden innerhalb oder ausserhalb der Durchführung des Schulunterrichtes besondere Anordnungen für bildungsfähige Kinder treffen, die wegen kör- // [S. 212] perlicher oder geistiger Gebrechen dem Schulunterricht nicht zu folgen vermögen oder wegen sittlicher Verwahrlosung den Unterrichtserfolg der Schule gefährden, so leistet der Staat an die Ausgaben Beiträge bis zum Ende des Schuljahres, in dem das Kind das 15. Lebensjahr vollendet.

§ 48. Schulgemeinden mit eigenen Anstalten und Heimen für anormale Kinder im schulpflichtigen Alter erhalten Beiträge an die von der Gemeinde zu deckenden Betriebsdefizite.

§ 49. Beiträge von Schulgemeinden an private Anstalten oder Vereine, die mit Erfolg in der Erziehung der hülfebedürftigen Jugend des schulpflichtigen Alters sich betätigen, jedoch nicht vom Staat unterstützt werden, sind subventionsberechtigt.

## **7. Kindergärten.**

§ 50. Kindergärten sind nur dann subventionsberechtigt, wenn sie von einer Lehrkraft geleitet werden, die über ihre Befähigung ausreichend ausgewiesen ist. Die Erziehungsdirektion entscheidet über die Anerkennung der Befähigungsausweise.

§ 51. Bei den Gemeindekindergärten fallen als subventionsberechtigt ausschliesslich in Betracht die Ausgaben für:

- a) die Besoldung der Kindergärtnerinnen einschliesslich allfälliger, aus Gesundheitsrücksichten angeordneter Vikariate,
- b) die unentgeltliche Abgabe der Brauchmaterialien.

§ 52. Gemeindebeiträge an private Kindergärten sind subventionsberechtigt, sofern es sich um Kindergärten handelt, die ihrem Charakter nach den an die Gemeindekindergärten gestellten Anforderungen entsprechen.

## **C. Sekundarschüler-Stipendien.**

§ 53. Die Verabreichung von Stipendien an bedürftige, strebsame Schüler der III. Klasse und allfällig weiterer Jahreskurse der Sekundarschule erfolgt unter folgenden Bedingungen: // [S. 213]

1. Neben der Bedürftigkeit ist der Nachweis zu erbringen, daß es sich um einen tüchtigen Schüler handelt, der der Staatsunterstützung würdig ist.
2. Kinder von Ausländern werden nur berücksichtigt, sofern sie seit mindestens zehn Jahren ununterbrochen im Kanton Zürich niedergelassen sind.
3. Die Verabreichung des Stipendiums erfolgt unter der Bedingung, daß der Schüler die III. Klasse der Sekundarschule bis zum Schlusse des Schuljahres besuche.
4. Die Stipendien almosengenössiger Schüler dürfen nicht in die Armenkasse fallen; sie sind vielmehr zur persönlichen Erleichterung des Schülers, namentlich des Schulbesuches, zu verwenden.
5. Die Sekundarschulpflege ist verpflichtet, einen Zuschlag zu gewähren, der mindestens die Hälfte des staatlichen Stipendiums beträgt.

Es ist den Sekundarschulpflegern gestattet, die pflichtschuldige Gemeindeleistung Schülern zuzuwenden, die kein Staatsstipendium erhalten.



§ 54. Die Sekundarschulpflegen reichen ihre Anträge für Verabreichung von Stipendien mit der erforderlichen Begründung bis Ende Januar der Erziehungsdirektion ein. Die Ausrichtung der Stipendien erfolgt auf Ende des Schuljahres.

Über die Verwendung der Stipendienbeträge und die Gewährung der gesetzlichen Gemeindeleistung weisen sich die Sekundarschulpflegen durch besondern Bericht aus, der bis Ende Mai der Erziehungsdirektion einzureichen ist.

Stipendienbeträge, die wegen vorzeitigen Austritts des Schülers nicht zur Ausrichtung gelangten, sind der Staatskasse zurückzuerstatten.

## **II. Besoldung der Volksschullehrer.**

### **A. Umfang der Besoldungen.**

§ 55. Die Leistungen des Staates sind in den §§ 5–8 des Gesetzes und in § 6 der kantonsrätlichen Verordnung über die Einteilung der Gemeinden bestimmt. // [S. 214]

§ 56. Lehrer, die auf Beginn des Schuljahres oder des Winterhalbjahres an eine Stelle gewählt werden, beziehen die Besoldung vom 1. Mai beziehungsweise 1. November an. Bei ihrem Rücktritt auf Schluß des Sommer- oder Winterhalbjahres ist ihnen die Besoldung bis 31. Oktober beziehungsweise 30. April auszurichten.

§ 57. Wird ein Lehrer auf Beginn eines Schulhalbjahres als Verweser an eine Schule abgeordnet, so gilt für die Berechnung der Besoldung der 1. Mai beziehungsweise 1. November als Beginn und der 31. Oktober beziehungsweise 30. April als Schluß des Schulhalbjahres.

Lehrer, die innerhalb des letzten Schulquartals als Verweser an eine Schule abgeordnet werden, werden hinsichtlich der Dauer der Besoldung den Vikaren gleichgestellt.

§ 58. Die Ausrichtung außerordentlicher Besoldungszulagen an definitiv angestellte Primar- und Sekundarlehrer richtet sich nach folgenden Grundsätzen:

1. Zulagen nach § 8, Absatz 1, des Gesetzes erhalten:

- a) die Lehrer der Primar- und Sekundarschulgemeinden, die gemäß der Verordnung vom 12. November 1928 der 1. und 2. Beitragsklasse zugeteilt sind.
- b) Primar- und Sekundarlehrer solcher Gemeinden der 3. bis 6. Beitragsklasse, bei denen die für die Einteilung maßgebende durchschnittliche Steuerbelastung der politischen Gemeinde mehr als 190 Prozent betrug, oder bei denen der 100prozentige Steuerertrag auf die Lehrstelle weniger als Fr. 5000.– ergab.

Lehrer, die neu in den Genuß der Zulagen nach § 8, Absatz 1, treten, erhalten im Schuljahr 1929/30 Fr. 200.– und, sofern ihrem Dienstalter in definitiver Stellung an der gegenwärtigen Lehrstelle ein höherer Betrag entspricht, oder sofern sie eine Zulage bisher ohne Steigerung bezogen haben, jedes folgende Jahr Fr. 100.– mehr, bis der dem Gesetz entsprechende Betrag erreicht ist. Von diesem Zeitpunkt an erfolgt ein weiteres Aufsteigen gemäß der gesetzlichen Regel. // [S. 215]

Bei Lehrern, denen die bisher bezogene außerordentliche Zulage vom 1. Mai 1929 an nicht mehr zukommt, erfolgt in den Jahren 1929/30 und 1930/31 ein Abbau um je die Hälfte.



2. Zulagen im Sinne des § 8, Absatz 2, werden verabfolgt, sofern eine Gemeinde der 1. bis 6. Beitragsklasse zugeteilt ist und der Lehrer nicht bereits eine Zulage nach § 8, Absatz 1, bezieht: an Primarlehrer an 6- bis 8-Klassenschulen mit 44 und mehr Schülern und an Sekundarlehrer an Gesamtschulen mit 22 und mehr Schülern, sowie an Lehrer von Spezialklassen. Maßgebend ist der Durchschnitt der drei Jahre, der für die Gemeindeeinteilung gilt.

Wo die Voraussetzungen für die Verabfolgung der Zulage nicht mehr vorhanden sind, fällt diese ganz weg; im umgekehrten Fall tritt der Lehrer sofort in den Genuß der ganzen Zulage von Fr. 300.–.

§ 59. Die Gesuche um Ausrichtung der außerordentlichen Besoldungszulage nach Ziffer 2 sind von der Schulpflege mit der erforderlichen Begründung bis zum 15. März einzureichen.

§ 60. Die außerordentliche Staatszulage beträgt nach § 8, Absatz 1, des Gesetzes im 1. bis 3. Jahr Fr. 200.–, im 4. bis 6. Jahr Fr. 300.–, im 7. bis 9. Jahr Fr. 400.– und für die Folgezeit Fr. 500.–.

Die Berechtigung zum Bezug einer außerordentlichen Staatszulage unterliegt alle drei Jahre einer Prüfung durch die Erziehungsdirektion.

§ 61. Lehrern, die gerechtfertigten Anlaß zu Klagen geben, kann der Regierungsrat die außerordentliche Staatszulage auf Antrag des Erziehungsrates entziehen.

## **B. Staatliche Fürsorge bei Krankheit, Militärdienst, Rücktritt oder Hinschied.**

### **1. Vikariate.**

#### **a) Vikariate wegen Krankheit.**

§ 62. Wenn ein Lehrer zufolge eigener Erkrankung oder ansteckender Krankheit in der Familie an der Erteilung des // [S. 216] Unterrichtes verhindert ist, so hat er hievon unverzüglich der Schulpflege Mitteilung zu machen. Die Schulpflege sorgt bei Schulen mit einer Mehrzahl von Lehrern zunächst dafür, daß die Schüler in geeigneter Weise durch die andern Lehrer beschäftigt werden.

Ist Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen wahrscheinlich, so hat die Schulpflege davon der Erziehungsdirektion Kenntnis zu geben. Der Meldung der Schulpflege ist ein ärztliches Zeugnis beizulegen, aus dem die Art der Krankheit und die mutmaßliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit des Lehrers ersichtlich sind.

§ 63. Der Erziehungsdirektion steht das Recht zu, in Zweifelsfällen Untersuchung durch einen Amts- oder Vertrauensarzt zu veranlassen. Die Kosten der Untersuchung werden vom Staate getragen.

§ 64. Nicht als Krankheiten im Sinne von § 12 des Gesetzes gelten die aus Schwangerschaft von Lehrerinnen resultierenden Erscheinungen, die die Arbeitsunfähigkeit und darum die Einrichtung von Vikariaten zur Folge haben.

§ 65. Die Übernahme der Stellvertretungskosten wird abgelehnt, wenn der einem Lehrer begegnete Unfall auf eigenes Verschulden oder auf grobe Fahrlässigkeit des Lehrers zurückzuführen ist.

Allfällige Schadenersatzansprüche gegenüber Drittpersonen sind dem Staat bis zur Höhe der von ihm geleisteten Vikariatskosten abzutreten.

### **b) Vikariate wegen Militärdienstes.**

§ 66. Damit für die Lehrer, die zu den ordentlichen Wiederholungskursen einberufen werden, rechtzeitig Ersatz angeordnet werden kann, ist der Erziehungsdirektion von der Schulpflege mindestens drei Wochen vor dem Einrücken von den entstehenden Vakanzen Kenntnis zu geben.

§ 67. Wird ein Lehrer zu militärischem Instruktionsdienst einberufen, so hat er unverzüglich dem Präsidenten der Schulpflege von dem erhaltenen Aufgebot Mitteilung zu machen. Er ist verpflichtet, auf Begehren der Schulpflege bei der zuständigen Militärbehörde alle erforderlichen // [S. 217] Schritte zu tun, um für sich eine Verlegung des Dienstes zu erwirken, wenn der Schulbetrieb durch den Militärdienst in erheblichem Maße gestört würde.

### **c) Vikariate wegen Urlaubes.**

§ 68. Wenn ein Lehrer aus andern Gründen als Krankheit oder Militärdienst sich veranlaßt sieht, seine Lehrtätigkeit zu unterbrechen, so hat er der Schulpflege ein schriftliches Gesuch einzureichen. Die Schulpflege leitet das Gesuch mit ihrem Antrag an die Erziehungsdirektion weiter, sofern der Urlaub länger als drei Tage dauert.

§ 69. Die Bedingungen, unter denen der Urlaub gewährt wird, werden von der Erziehungsdirektion festgesetzt. Dabei gilt der Grundsatz, daß der Gesuchsteller der Regel nach und die Prüfung der nähern Verumständungen im einzelnen Fall vorbehalten, auf jeglichen Besoldungsgenuß für die Zeit der Beurlaubung zu verzichten hat, wenn er mit seinem Urlaub zur Hauptsache persönliche Vorteile erstrebt; die Stellvertretungskosten werden alsdann von Staat und Gemeinde im Verhältnis ihrer Leistung an die Besoldung des Lehrers getragen.

### **d) Gemeinsame Bestimmungen.**

§ 70. Sobald ein Vikariat zu Ende geht, ist der Erziehungsdirektion hievon rechtzeitig Mitteilung zu machen unter Angabe des letzten Schultages des Vikars. Bei Beginn der Ferien sind die Vikare abzumelden, sofern nicht, mit Sicherheit angenommen werden kann, daß die Stellvertretung auch nach den Ferien nötig sein wird. Für allfällige ans der Nichtbeachtung der Vorschriften über Vikariate sich ergebende finanzielle Folgen sind die Schulpflegen verantwortlich.

## **2. Ruhegehälte.**

§ 71. Ein Lehrer, der aus Alters- oder Gesundheitsrücksichten aus dem zürcherischen Schuldienst auszuschneiden wünscht, hat ein Entlassungsgesuch an die Schulpflege zu richten. Die Schulpflege leitet das Gesuch mit ihrem Antrag an die Erziehungsdirektion. // [S. 218]

Erfolgt der Rücktritt vor dem zurückgelegten 65. Altersjahr, so ist dem Entlassungsgesuch ein amtsärztliches Zeugnis beizugeben. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der zwangsweisen Versetzung in den Ruhestand (§ 19 des Gesetzes).

§ 72. Bei der Festsetzung des Ruhegehältes der Primar- und der Sekundarlehrer, sowie der Arbeitslehrerinnen und Haushaltungslehrerinnen wird die Zahl der Dienstjahre und das Alter der Ausscheidenden berücksichtigt.

Die Ausmessung des Ruhegehaltes erfolgt im einzelnen Fall innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen durch den Regierungsrat auf Grund nachfolgender Ansätze:

Dienstjahre	Altersjahre	Betrag des Ruhegehaltes			
		Primarlehrer Fr.	Sekundarlehrer Fr.	Arbeitslehrerinnen Für die wöchentliche Jahresstunde Fr.	Bei voller Beschäftigung (24 Stunden) Fr.
30	50	2500	3000	85	2040
31	51	2600	3120	88,4	2125
32	52	2700	3240	91,8	2210
33	53	2800	3360	95,2	2295
34	54	2900	3480	98,6	2380
35	55	3000	3600	102	2460
36	56	3100	3720	105,4	2540
37	57	3200	3840	108,8	2620
38	58	3300	3960	112,2	2700
39	59	3400	4080	115,6	2780
40	60	3500	4200	119	2860
41	61	3600	4320	122,4	2940
42	62	3700	4440	125,8	3020
43	63	3800	4560	129,2	3100
44	64	3900	4680	132,6	3180
45	65	4000	4800	136	3260

und mehr    und mehr

§ 73. Wird ein Lehrer oder eine Lehrerin aus Gesundheitsrücksichten vor Beendigung des 30. Dienstjahres vom Regierungsrat in den Ruhestand versetzt, so kann der Regierungsrat in Würdigung der ökonomischen Lage und // [S. 219] unter angemessener Berücksichtigung der Zahl der Dienstjahre ein Ruhegehalt festsetzen.

### III. Übergangs- und Vollziehungsbestimmungen.

§ 74. Diese Verordnung tritt mit 1. Mai 1929 in Kraft; sie ersetzt die Verordnung über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 28. November 1913.

Die Ausrichtung der ordnungsgemäßen Staatsbeiträge an die Gemeindeleistungen des Jahres 1928 erfolgt in Anwendung der kantonsrätlichen Verordnung vom 12. November 1928.



Zürich, den 23. März 1929.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:  
Dr. H. Mousson.

Der Staatsschreiber:  
I. V. Dr. Geilinger.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/23.09.2015]